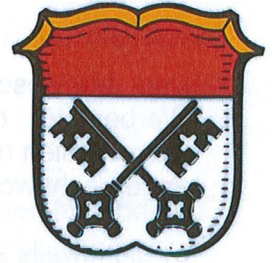


**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
der Gemeinde Tyrlaching  
(Plakatierungsverordnung)**



vom 06.03.12

Die Gemeinde Tyrlaching erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. S. 319) folgende Verordnung:

**§ 1  
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür von der Gemeinde Tyrlaching zum Anschlag bestimmten und in der Anlage I aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden können von der Gemeinde Tyrlaching zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder anderen beweglichen Gegenständen wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde Tyrlaching zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Landtagswahlen 4 Wochen vor Wahltermin
  - Kommunalwahlen 4 Wochen vor Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Tyrlaching in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Tyrlaching, **06.03.12**

  
Gemeinde Tyrlaching  
Matthäus Maier  
1. Bürgermeister



## **Anlage I zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Tyrlaching (Plakatierungsverordnung)**

Plakatieren im Bereich von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Tyrlaching stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Gemeindliche Anschlagtafel an der Bahnhofstraße (FlNr. 19/2)
- Chiemseestraße und Rupertistraße (Wechselrahmen an zwei Straßenlaternen an den Ortseingängen)
- Oberbucher Straße (Wechselrahmen an zwei Straßenlaternen an den Ortseingängen)
- Plakatsäulen und Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Aufstellung unberührt bleiben
- sonstige zusätzliche, im Einzelfall durch die Gemeinde Tyrlaching zu bestimmenden Anlagen

**VERORDNUNG**  
**ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN**  
**UND ÜBER DIE DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER**

der

**GEMEINDE TYRLACHING**

**Bekanntmachungsvermerk**

Die amtliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 1. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Tyrlaching am Anwesen Bahnhofstr. 2, 84558 Tyrlaching hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06.03.2012 angeheftet und am 08.05.2012 wieder abgenommen.

**KIRCHWEIDACH, 16.05.2013**  
**GEMEINDE TYRLACHING**

*Hansen*

**Uschi Hansen**  
Ordnungsamt



**Beglaubigungsvermerk**

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Tyrlaching vom 06.03.2012 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

**KIRCHWEIDACH, 16. 05.2013**  
**GEMEINDE TYRLACHING**

*Hansen*

**Uschi Hansen**  
Ordnungsamt

